

An den

Herrn Staatsminister

Prof. Dr. Winfried Bausback

Justizpalast am Karlsplatz  
Prielmayerstraße 7  
80097 München

Nürnberg, 13.06.2014

**Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz:  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Umsetzung europäischer  
Vorgaben zum Sexualstrafrecht**

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

anlässlich des o.g. Referentenentwurfes möchten wir, die Arbeitsgemeinschaft der Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen in Bayern (FiB), Sie auf eine gravierende Strafbarkeitslücke in Fällen sexualisierter Gewalt aufmerksam machen.

Der Referentenentwurf des BMJV zur Umsetzung u.a. auch der Istanbul-Konvention in innerstaatliches Recht legt einen Schwerpunkt auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch.

Vorhandene Schutzlücken für von sexualisierter Gewalt betroffene Erwachsene schließt der Entwurf hingegen nicht. Dies steht im Widerspruch zur Istanbul-Konvention und zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte:

**Aus ihnen ergibt sich, dass alle sexuellen Handlungen gegen den Willen der Betroffenen effektiv strafrechtlich verfolgt werden müssen.**

Eine effektive Strafverfolgung findet derzeit in Deutschland nicht statt. Aktuelle Zahlen, vorgelegt durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen, zeigen, dass es 2012 in nur 8,4 % aller angezeigten Vergewaltigungen zu einer Verurteilung gekommen ist. Die Ergebnisse entsprechen in etwa den Befunden einer Studie aus 2009, wonach Deutschland im europäischen Vergleich die sechstniedrigste Quote an Verurteilungen aufwies.

Für die niedrige Verurteilungsrage gibt es verschiedene Gründe. Ein Grund ist der Tatbestand der sexuellen Nötigung/Vergewaltigung (§ 177 StGB). Strafbarkeitslücken entstehen insbesondere da, wo Täter/innen keine Gewalt anwenden oder damit drohen und die Betroffenen dann die Tat aus Angst oder Schock ohne Gegenwehr über sich ergehen lassen.

Diverse juristische Fachpublikationen erläutern detailliert, dass in Deutschland das Gut der sexuellen Selbstbestimmung bislang nicht voraussetzungslos geschützt ist.

Exemplarisch möchten wir Sie aufmerksam machen auf das

- Policy Paper des Deutschen Instituts für Menschenrechte „Schutzlücken bei der Strafverfolgung von Vergewaltigungen“  
(unter <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de>)  
sowie das
- Grundsatzpapier des Deutschen Juristinnenbundes „Stellungnahme zur grundsätzlichen Notwendigkeit einer Anpassung des Sexualstrafrechts an die Vorgaben der Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) von 2011“.  
(unter <http://www.djb.de/Kom/K3/st14-07/>)

Unser Dachverband, der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff), hat Einstellungsbescheide und Freisprüche gesammelt, aus denen eindeutig hervorgeht, dass die Strafbarkeit der Tat nicht etwa mangels Beweisen scheiterte, sondern ausschließlich aufgrund der Ausformulierung der Tatbestandsmerkmale des §177 StGB. In Kürze wird durch den bff die ausführliche Analyse dieser Sammlung vorgelegt.

**Der Gesetzgeber muss hier tätig werden und sollte die Gelegenheit nutzen, im Rahmen der anstehenden Reform des Sexualstrafrechts auch die Verbesserung des Schutzes von Frauen und Männern vor sexualisierter Gewalt mit einer Überarbeitung des § 177 Strafgesetzbuch zu erreichen.**

Wir möchten Sie bitten, in Ihrer Stellungnahme an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf die Notwendigkeit des Schließens der Strafbarkeitslücke hinzuweisen.

Für Rückfragen stehen meine Kolleginnen aus den bayerischen Notrufen und ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Böhm

Geschäftsführung frauenBeratung nürnberg

Sprecherin der Arbeitsgemeinschaft der Frauennotrufe in Bayern (FiB)

Verbandsrätin des Bundesverbandes Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff)